

beginnt, die in der Richtung des von uns erstrebten Zieles liegt, daß also die bisherige Rechtsprechung und die von ihr entwickelte Auslegung des § 15 EheVO die Entwicklung der Hausfrau zur berufstätigen Frau nicht gehemmt hat. Es zeigt sich hierin sogar bereits die ideologische Weiterentwicklung unserer Bürger, und hier liegt auch der Schlüssel für weitere Maßnahmen, nämlich auch außerhalb der Rechtsprechung mit dem Mittel der Überzeugung auf sie verändernd zu wirken. Bei dem gegenwärtigen Stand des Bewußtseins unserer Bürger fehlt vielfach nur noch der letzte Anstoß, um die schon gewonnene Erkenntnis, daß zur Entwicklung der Persönlichkeit die Ausübung einer Berufstätigkeit gehört, in die Tat umzusetzen. So wie heute trotz Bestehens eines Anspruchs auf Unterhaltsgewährung nach Scheidung der Ehe Anträge nur noch in geringem Umfang gestellt werden, wird eine Unterhaltsklage unter den Voraussetzungen des § 15 EheVO immer mehr an Bedeutung verlieren, weil die Entwicklung des Bewußtseins der Bürger eine solche Klage nicht mehr erforderlich macht.

III

Was nun die Gestaltung des künftigen Rechts in dieser Frage anbelangt, so ist den Ausführungen Nathans insofern zuzustimmen, als die gegenwärtige Fassung des Entwurfs des FGB in eine Richtung orientiert, die dem Wesen der Ehe in unserer sozialistischen Gesellschaft nicht Rechnung trägt. Nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion soll § 12 des FGB-Entwurfs folgende Fassung erhalten:

- (1) Die Mittel zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Familie werden von den Ehegatten gemeinsam, entsprechend ihren Kräften, ihrem Vermögen und ihrem Einkommen, aufgebracht. *Das gilt auch, wenn die Ehegatten vorübergehend getrennt leben.* Ein nicht berufstätiger Ehegatte leistet seinen Beitrag durch Arbeit im Haushalt und bei der Pflege der Kinder. Ist ein Ehegatte unterhaltsbedürftig (§ 14), so hat der andere Ehegatte die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie allein aufzubringen.
- (2) Zu den Bedürfnissen im Sinne des Abs. 1 zählen auch die Berufsausbildung der Ehegatten, die persönlichen Bedürfnisse und die Kosten für die Durchführung eines notwendigen Rechtsstreits.
- (3) *Der Anspruch auf Gewährung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie kann gesetzlich geltend gemacht werden.*

In der Überschrift wird nicht mehr, wie bisher, von Unterhalt, sondern von den „Aufwendungen für die Familie“ gesprochen, und zwar in dem Sinne, daß während Bestehens der Ehe die Ehegatten verpflichtet sind, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie beizutragen. Wenn auch die Meinung vertreten wird, es handele sich hier um zwei verschiedene Rechtsinstitute — ehelicher Aufwand und Unterhalt —, die voneinander getrennt werden müßten, so stimmen die beiden Begriffe doch ihrem Inhalte nach überein. Vom Unterhalt nur dann zu sprechen, wenn der Berechtigte nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, ist begrifflich nicht richtig. Vielmehr ist derjenige unterhaltsberechtigter, der einen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf Unterhalt gegen einen anderen hat. Dabei ist es unerheblich, ob er diesen Anspruch geltend macht, weil er sich nicht selbst erhalten kann, oder ob die Ausübung der Geltendmachung unterbleibt, weil er sich aus eigenen Mitteln unterhält. In Wirklichkeit bedeutet die Regelung des Unterhalts zwischen Eheleuten nur die Festlegung, in welchem Umfang und in welcher Art der einzelne Ehegatte seinen Beitrag zum ehelichen Aufwand zu leisten hat. In erster Linie wird dies in einer sozialistischen Ehe durch die

Ausübung einer Berufstätigkeit beider Ehegatten geschehen. Eine weitere Form wird sein, daß ein Ehegatte seinen Beitrag zum Unterhalt der Familie oder, anders gesagt, für deren Aufwendungen durch Arbeit im Haushalt und in der Pflege der Kinder leistet und dann der andere Ehegatte die finanziellen Mittel allein aufbringt. Schließlich wird es noch den Fall geben, in dem ein Ehegatte wegen Krankheit oder Alters arbeitsunfähig ist und auch im Haushalt nicht arbeiten kann. Auch in diesem Falle hat der andere Ehegatte allein die Mittel für die Befriedigung der Bedürfnisse der Familie zur Verfügung zu stellen. Dabei geht es nicht um die Befriedigung der Bedürfnisse eines einzelnen Ehegatten, sondern um die Beschaffung der Mittel für den gemeinsamen Haushalt, zu dem auch die Kinder und ihre Unterhaltsbedürfnisse gehören. Das bedeutet, daß während der Ehe die Frage der Bedürftigkeit in bezug auf Unterhalt eines Ehegatten keine Rolle spielt und auch nicht in die gesetzliche Regelung aufzunehmen ist, selbst dann nicht, wenn man der Meinung wäre, daß die Beibehaltung des bisherigen Begriffs „Unterhalt“ zu Unklarheiten führt, und dafür den Begriff „Aufwendungen für die Familie“ verwendet.

Für den Fall des Getrenntlebens der Ehegatten ändert sich im Tatsächlichen lediglich, daß ein Ehegatte nicht mehr im Haushalt lebt, die Ehe aber fortbesteht und ehelichen Aufwand erfordert, wenn vielleicht auch in geringerem Umfang. Selbst in den Fällen, in denen keine Kinder vorhanden sind, besteht noch ein ehelicher Haushalt, und alle mit der Ehe verbundenen Aufwendungen gehen weiter. Es geht nicht an, für diese Fälle etwa schon Grundsätze des Scheidungsrechts teinzuführen, denn während der Ehe müssen einheitliche Maßstäbe angewendet werden. Eine Regelung macht sich lediglich in der Form erforderlich, daß festgelegt wird, welchen Beitrag der den Haushalt verlassende Ehegatte zum ehelichen Aufwand der Familie oder auch zu deren Unterhalt zu leisten hat. Dabei ist keine unterschiedliche Regelung zu treffen für Fälle, in denen sich die Ehegatten im Einverständnis vorübergehend getrennt haben, weil z. B. die Trennung wegen der Berufsausbildung eines Ehegatten erforderlich ist, und für solche, in denen es sich um ein unberechtigtes Verlassen eines Ehegatten handelt. In beiden Fällen besteht die Ehe weiter, und die Festlegung des Unterhalts ist wie bei bestehender Lebensgemeinschaft zu treffen. Die gesamte Regelung ließe sich in einer Bestimmung, die etwa folgenden Wortlaut hat, zusammenfassen:

- (1) Die Mittel zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Familie werden von den Ehegatten gemeinsam, entsprechend ihren Kräften, ihrem Vermögen und ihrem Einkommen, aufgebracht. Ein nicht berufstätiger Ehegatte leistet seinen Beitrag durch Arbeit im Haushalt und bei der Pflege der Kinder. Kann ein Ehegatte wegen Alters, Krankheit oder aus anderen Gründen keinen Beitrag leisten, so hat der andere Ehegatte die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie allein aufzubringen.
- (2) Zu den Bedürfnissen im Sinne des Abs. 1 zählen auch die Berufsausbildung der Ehegatten, die persönlichen Bedürfnisse und die Kosten für die Durchführung eines notwendigen Rechtsstreits.
- (3) Das gilt auch, wenn die Ehegatten im Einverständnis vorübergehend getrennt leben oder wenn die Ehegatten getrennt leben, weil einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft ohne berechtigten Grund ablehnt. In diesen Fällen hat er dem anderen Ehegatten und den bei diesem lebenden minderjährigen Kindern Unterhalt durch Zahlung einer Rente zu gewähren, die den Lebensverhältnissen bei gemeinsamer Haushaltsführung entspricht.